

# Fragebogen Erbscheinsantrag

(bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen)

## WICHTIGER HINWEIS:

Das Ausfüllen des Fragebogens ist kein Erbscheinsantrag. Der Fragebogen dient zur Vorbereitung des Termins beim Notar Dr. Carsten Deecke, Lange Str. 84, 18311 Ribnitz-Damgarten (Tel.: 03821 88570). Bitte reichen Sie in den Fußnoten aufgeführte Unterlagen mit dem ausgefüllten Fragebogen ein.

## Antragsteller (grundsätzlich können nur Erben den Antrag stellen)\*

<b>Titel</b>	
<b>Name</b>	
<b>Vorname(n)</b>	
<b>ggf. Geburtsname</b>	
<b>Geburtsdatum</b>	
<b>Straße/Hausnummer</b>	
<b>Postleitzahl</b>	
<b>Ort</b>	
<b>(Mobil-)Telefon</b>	
<b>E-Mail</b>	

\* Wollen mehrere Personen in einem Termin den Antrag beurkunden lassen, geben Sie bitte an, wer zum Termin erscheinen wird.

## Erblasser/in (Angaben zur verstorbenen Person)

<b>Titel</b>	
<b>Name</b>	
<b>Vorname(n)</b>	
<b>Geburtsdatum</b>	
<b>Geburtsort</b>	
<b>ehelicher Güterstand</b>	ledig    geschieden <sup>1</sup> verwitwet <sup>2</sup> verheiratet ( ___ Ehe <sup>3</sup> ) eingetragene Lebenspartnerschaft    mit Ehe-/Partnerschaftsvertrag <sup>4</sup>
<b>Staatsangehörigkeit</b>	
<b>Todeszeitpunkt<sup>5)</sup></b>	
<b>letzter Wohnsitz</b>	

<sup>1</sup> Scheidungsurteil/-beschluss des Gerichts in Ausfertigung oder beglaubigter Kopie.

<sup>2</sup> Sterbeurkunde des Ehegatten im Original oder in beglaubigter Kopie.

<sup>3</sup> Angaben zur wievielten Ehe (z.B. 1., 2., 3.)

<sup>4</sup> Ehe- oder Lebenspartnerschaftsvertrag in Ausfertigung oder beglaubigter Kopie

<sup>5</sup> Sterbeurkunde im Original.

**gesetzliche Erben** sind/wären geworden

(Angaben sind auch erforderlich, falls die gesetzliche Erbfolge aufgrund eines Testaments oder Erbvertrags nicht eingetreten ist)\*\*

	Erbe 1	Erbe 2	Erbe 3
<b>Verwandtschaftsverhältnis<sup>6</sup></b>			
<b>Titel</b>			
<b>Name</b>			
<b>Vorname(n)</b>			
<b>Geburtsname<sup>7</sup></b>			
<b>Geburtsdatum</b>			
<b>Straße/Hausnummer</b>			
<b>Postleitzahl</b>			
<b>Ort</b>			

\*\* Die gesetzliche Erbfolge können Sie der farbigen Übersicht zu diesem Fragebogen entnehmen.

**Erben** aufgrund eines **Testaments** oder **Erbvertrages**

(falls handschriftliches Testament<sup>8</sup> oder notarielles Testament/Erbvertrag<sup>9</sup> vorhanden sind)

	Erbe 1	Erbe 2	Erbe 3
<b>Titel</b>			
<b>Name</b>			
<b>Vorname(n)</b>			
<b>ggf. Geburtsname</b>			
<b>Geburtsdatum</b>			
<b>Straße/Hausnummer</b>			
<b>Postleitzahl</b>			
<b>Ort</b>			

<sup>6</sup> Nur bei gesetzlicher Erbfolge: Heiratsurkunden oder Geburtsurkunden, aus denen sich das Verwandtschaftsverhältnis ergibt, im Original oder in beglaubigter Kopie.

<sup>7</sup> Falls sich der Familienname gegenüber den Urkunden, aus denen sich das Verwandtschaftsverhältnis ergibt, geändert hat, die Urkunden, aus denen sich die Namensänderung ergibt, im Original oder in beglaubigter Kopie (z.B. Eheurkunde).

<sup>8</sup> Testament im Original oder mit Eröffnungsprotokoll des Amtsgerichts in Kopie.

<sup>9</sup> Testament oder Erbvertrag in Kopie.

## amtliche Verwahrung

(falls Testament oder Erbvertrag sich in der amtlichen Verwahrung befinden)

<b>Datum des Testaments</b>	
<b>Amtsgericht</b>	
<b>Geschäftszeichen des Amtsgerichts</b>	

## weitere Angaben (Nach dem Gesetz erforderliche weitere Angaben im Erbscheinsantrag)

Ist ein <b>Rechtsstreit über Erbrecht</b> anhängig?	ja    nein
Falls der/die Erblasser/in verheiratet war oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebte, ist für diese Ehe/Partnerschaft bei Gericht ein <b>Scheidungsverfahren/eine Aufhebungsklage</b> anhängig?	ja    nein
Haben alle Erben die <b>Erbschaft angenommen</b> ?	ja    nein

## weggefallene Erben

(Angaben zu Personen, die durch Versterben vor dem/der Erblasser/in oder Erbausschlagung oder Erbverzichtsvertrag oder Scheidung der Ehe nicht Erbe werden)

	<b>Person 1</b>	<b>Person 2</b>	<b>Person 3</b>
<b>Verwandtschaftsverhältnis</b>			
<b>Titel</b>			
<b>Name</b>			
<b>Vorname(n)</b>			
<b>Grund für den Wegfall</b>	Tod vor dem/der Erblasser/in <sup>10</sup> Erbausschlagung Verzichtsvertrag <sup>11</sup> Scheidung <sup>12</sup> )		

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben versichere ich hiermit.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

<sup>10</sup> Sterbeurkunde im Original oder in beglaubigter Kopie (entfällt, falls schon zu 2. beigelegt).

<sup>11</sup> Notariell beurkundeter Verzichtsvertrag in Ausfertigung oder beglaubigter Kopie.

<sup>12</sup> Scheidungsurteil/-beschluss des Gerichts in Ausfertigung oder beglaubigter Kopie (entfällt, falls schon zu 1) beigelegt).



<b>2. Nachlassschulden</b>		<b>EUR</b>
	<b>Schulden d. Verstorbenen am Todestag</b>	
2.1	Darlehensverbindlichkeiten (lediglich Anteil d. Verstorbenen und nur soweit noch geschuldet, einschließlich rückständiger Zinsen, auch gesichert über Grundschulden oder Hypotheken) <b>- Bitte Nachweise beifügen -</b>	
2.1	Sonstige Schulden (z.B. Miet- oder Steuerrückstände, offene Rechnungen, Krankheitskosten)  _____ <b>- Bitte Ausfüllhinweise beachten! -</b>	
	<b>Summe der Nachlassschulden</b>	

Ich versichere, dass vorstehende Angaben vollständig und richtig sind.  
Mit der Beiziehung der Erbschaftssteuerakten des Finanzamtes bin ich  
einverstanden.      nicht einverstanden.

	Ort	Datum
Name, Vorname		
Straße, PLZ, Wohnort		
Telefon (tagsüber)	E-Mail	
Unterschrift		

<b>Wertberechnung durch das Amtsgericht</b>		<b>EUR</b>
1. Nachlasswerte		
a) Nrn. 1.1. bis 1.9 und Nr. 1.11	_____ EUR	
b) Nr. 1.10 (Verkehrswert bzw. vierfacher Einheitswert)	_____ EUR	
2. Nachlassverbindlichkeiten Nr. 2		-
Geschäftswert, § 40 GNotKG		

## Nachlassverzeichnis zur Wertermittlung in Erbschaftssachen

### I. Allgemeine Hinweise zum Nachlassverzeichnis

Der Vordruck „Nachlassverzeichnis“ auf dem vorhergehenden Blatt dient der Wertermittlung zur Berechnung der Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz. Bitte trennen Sie den Vordruck ab, füllen Sie ihn sorgfältig aus und reichen Sie ihn mit den erforderlichen Belegen dem Notar zur Weiterleitung an das Nachlassgericht unverzüglich ein.

Die Angaben im Nachlassverzeichnis kann das Nachlassgericht an andere Behörden weitergeben, wenn diese sie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben benötigen (z.B. Sozialhilfebehörden, Finanzamt - Erbschaftssteuerstelle -).

Für die Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz sind insbesondere folgende Werte maßgebend:

Wert des reinen Nachlasses, d.h. die Schulden des Erblassers werden vom Wert des Nachlasses abgezogen.

Nicht abzugsfähig sind die Verbindlichkeiten, die aufgrund des Erbfalls entstehen (z.B. Beerdigungskosten, Vermächtnisse, Pflichtteilsrechte, Auflagen, Erbschaftssteuer).

Die Angaben sind freiwillig. Eine Mitwirkung an einer sachgerechten Wertfeststellung liegt jedoch in Ihrem eigenen Interesse. Notar und Gericht müssten sonst den Nachlasswert anderweitig ermitteln. Hierbei könnten zu hohe Werte errechnet werden, weil z.B. Verbindlichkeiten, die den Wert des Nachlasses und damit auch die Höhe der Gebühren mindern, nicht berücksichtigt werden.

Wenn Sie keine oder nur unvollständige Angaben machen, kann eine Wertfestsetzung durch gerichtlichen Beschluss - eventuell nach vorheriger Beweisaufnahme - erfolgen. Dabei kommt insbesondere die Begutachtung durch einen Sachverständigen in Betracht. Die Kosten der Beweisaufnahme können einem Beteiligten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er durch Unterlassung der Wertangabe oder durch unrichtige Angabe die Wertschätzung veranlasst hat.

Eine Kostenrechnung des Gerichts wird durch die zuständige Kasse übersandt. Sollten sich bezüglich der in ihr enthaltenen Geschäftswerte Unklarheiten ergeben, kann die Geschäftsstelle des Nachlassgerichts, wenn ihr die Geschäftsnummer bekannt gegeben wird, Auskünfte erteilen.

Übersenden Sie von Ihren Unterlagen nach Möglichkeit Kopien; Originalunterlagen erhalten Sie erst nach Abschluss des Verfahrens vom Gericht zurück.

**Weitere wichtige Hinweise entnehmen Sie bitte dem folgenden Abschnitt II.**

## II. Ausfüllhinweise zum Nachlassverzeichnis

### Zu Nr. 1.2:

Bei gemeinschaftlichen Konten, sog. „Und-Konten“ bzw. „Oder-Konten“, bitte nur den Anteil d. Verstorbenen einsetzen.

Wenn bei einem Konto ein Vertrag zugunsten Dritter besteht - bitte entsprechenden Nachweis beifügen - gehört das Guthaben nicht zum Nachlass und braucht nicht angegeben zu werden

### Zu Nr. 1.5:

Lebensversicherungen, private Sterbegelder und andere Versicherungen gehören nicht zum Nachlass, wenn sie zugunsten einer bestimmten Person (auch: „die gesetzlichen Erben“) abgeschlossen sind.

### Zu Nr. 1.9:

Bitte Kopie der letzten Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung oder der letzten an das Finanzamt eingereichten Vermögensaufstellung und des evtl. vorhandenen Gesellschaftsvertrages vorlegen.

Angaben zum Verkehrswert evtl. im Betriebsvermögen enthaltener Grundstücke bitte unter Nr. 1.10 eintragen oder gesondertes Beiblatt verwenden.

### Zu Nr. 1.10:

Bei land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle wird das land- oder forstwirtschaftliche Vermögen unter bestimmten Voraussetzungen nur mit dem vierfachen Einheitswert bewertet.

Ansonsten wird Grundbesitz bei der Bewertung mit einem dem Verkehrswert möglichst entsprechenden Wert berücksichtigt, der in der Regel auf der Grundlage des Bodenrichtwertes und des Brandversicherungswertes (für Gebäude) bzw. bei Eigentumswohnungen entsprechend dem Kaufvertrag ermittelt wird.

Bitte fügen Sie bei Eigentumswohnungen eine Kopie des Kaufvertrages, bei allen anderen Gebäuden eine Kopie der Brandversicherungssumme bei.

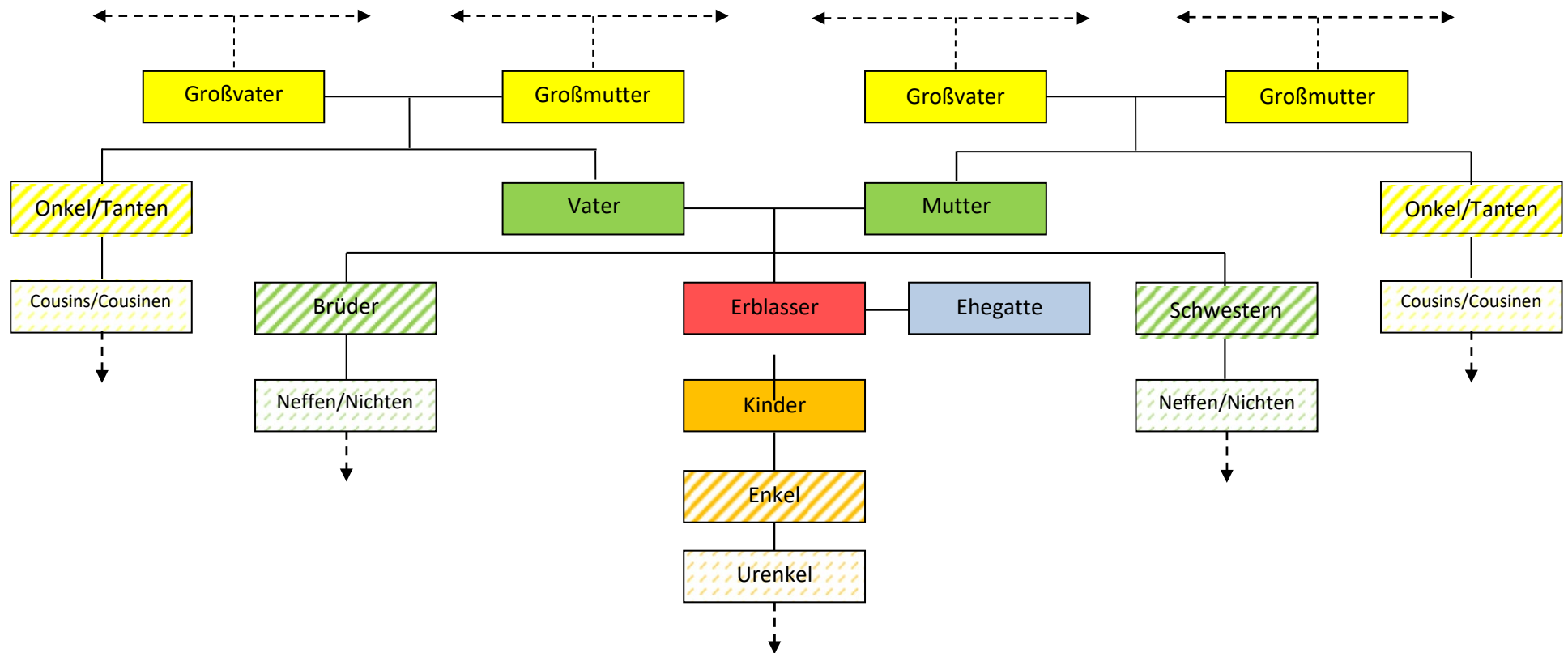
Erläutern Sie bitte besondere werterhöhende oder wertmindernde Umstände kurz auf einem Beiblatt.

Bei weiterem Grundbesitz machen Sie bitte die vollständigen Angaben nach Nr. 1.10 ebenfalls auf einem Beiblatt.

### Zu Nr. 2.2:

Krankheitskosten sind dann keine Nachlassschulden, wenn sie von Dritten (z.B. einer Krankenversicherung oder einem Schadensersatzpflichtigen) bezahlt werden.

# Gesetzliche Erbfolge



Nach dem Gesetz sind Erben:

- Die Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkel, Urenkel usw.) sind Erben 1. Ordnung (orange gekennzeichnet). Ein beim Erbfall lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus (z.B. schließen Kinder die Enkel und Urenkel des Erblassers aus). An die Stelle eines vorrangigen Abkömmlings, der nicht Erbe wird, treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (z.B. Enkel an die Stelle eines weggefallenen Kindes).
- Falls keine Abkömmlinge Erbe werden, sind die Eltern des Erblassers Erben 2. Ordnung (grün gekennzeichnet). Werden Vater oder Mutter nicht Erbe, treten an die Stelle des weggefallenen Elternteils dessen Abkömmlinge (auch Halb-Geschwister des Erblassers) und für diese weiter ersatzweise Nichten und Neffen des Erblassers usw.). Werden weitere Abkömmlinge des weggefallenen Elternteils nicht Erbe, erbt der noch lebende Elternteil allein.
- Falls Abkömmlinge des Erblassers, dessen Eltern oder weitere Abkömmlinge der Eltern des Erblassers nicht Erbe werden, sind die Großeltern des Erblassers oder deren weiteren Abkömmlinge Erben 3. Ordnung (gelb gekennzeichnet). Werden Großvater oder Großmutter nicht Erbe, treten an die Stelle des weggefallenen Großelternanteils dessen Abkömmlinge (Onkel und Tanten des Erblassers, für diese ersatzweise deren Abkömmlinge). Werden weitere Abkömmlinge nicht Erbe, erbt der noch lebende Großelternanteil allein.
- Der Ehegatte des Erblassers (blau gekennzeichnet) wird nur Alleinerbe, falls weder Abkömmlinge, noch Eltern und deren weiteren Abkömmlinge noch Großeltern des Erblassers nach vorstehenden Grundsätzen Erbe werden. Ansonsten wird der Ehegatte nur Miterbe und sein Anteil hängt davon ab, welche der vorgenannten Verwandten des Erblassers ebenfalls Miterbe werden.

**Alle Personen, die nach vorstehenden Grundsätzen Erben werden oder weggefallen sind (durch Tod vor dem Erblasser oder Erbausschlagung) sind im Erbscheinsantrag aufzuführen.**